



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0062/2018

Vorlage: ST/0081/2018		Datum: 16.05.2018	
Bürgermeisterin			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504001	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD zur Stiefkindadoption			
Gremienweg:			
24.05.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Stellungnahme:

Der Landkreis Mayen-Koblenz sowie die Städte Koblenz, Andernach und Mayen haben auf der Basis des § 2 Abs.1 S.2 Adoptionsvermittlungsgesetzes eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach seit dem 01.04.2004 von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle betrieben wird. Die Fach- und Dienstaufsicht der Fachkräfte liegt gemäß Vereinbarung bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, die von den anderen Kommunen eine jährliche Erstattung der Personal,- Sach,- und Verwaltungsgemeinkosten erhält.

Die gesetzliche Grundlage für die im Beschlusssentwurf genannte einjährige Wartezeit findet sich in § 1744 BGB: „Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat“. Diese sogenannte Adoptionspflegezeit dient dazu, den Annäherungs- und Integrationsprozess von Kind und Annehmenden zu vervollständigen und soll so bemessen sein, dass vor dem Zeitpunkt der gerichtlichen Adoptionsentscheidung u.a. eine Aussage dazu möglich ist, ob ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden oder zumindest erkennbar zu erwarten ist.

Eine Definition, was unter „angemessene Zeit“ zu verstehen ist, enthält das Gesetz nicht. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat die Empfehlung ausgesprochen, dass diese Wartezeit in der Regel mindestens ein Jahr betragen soll. (vgl. Ziffer 8.5 der Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 7. neu bearbeitete Fassung aus 2014). Dies gilt gleichermaßen für gleichgeschlechtliche wie auch für gemischtgeschlechtliche Paare.

Generell sind dies jedoch Einzelfallentscheidungen, die individuell gehandhabt werden. In einer Fallkonstellation bei Geburten in lesbischen Ehen und der Adoption im Wege einer Stiefkindadoption wird von der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz schon jetzt bereits in nahezu allen Fällen von der Einhaltung der einjährigen Wartezeit abgesehen. Diese flexible Vorgehensweise hat sich in der Praxis bewährt. Ein genereller Verzicht auf die Wartezeit ist vom Gesetzgeber jedoch nicht vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, es bei der bisherigen bewährten Verfahrensweise zu belassen, zumal diese der Intension des Antragstellers entspricht und dem Antrag nicht zu folgen.